

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2005/1/31 2004/10/0185**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2005

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

## **Norm**

ApG 1907 §10;

ApG 1907 §24 Abs1;

ApG 1907 §47 Abs2;

ApG 1907 §9;

AVG §38;

AVG §8;

VwRallg;

## **Rechtssatz**

Aus § 47 Abs. 2 letzter Satz ApG folgt, dass (jedenfalls) eine im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung einer Apothekenkonzession dem Rechtsbestand angehörende, vor weniger als fünf Jahren erteilte Bewilligung einer Filialapotheke in der Gemeinde des angesuchten Standortes der Konzessionserteilung entgegenstünde. Aus § 24 Abs. 1 ApG folgt, dass eine Filialapothekenbewilligung (nach Erteilung einer Apothekenkonzession) schon im Hinblick auf das Vorhandensein einer öffentlichen Apotheke in der betreffenden "Ortschaft" wie auch (gegebenenfalls) mangels Vorliegens eines "Bedarfes nach einer Verabreichungsstelle von Arzneimitteln" im Sinne des § 24 Abs. 1 ApG nicht erteilt werden könnte. Diese Konstellation entspricht jener mehrerer Bewerber um eine Apothekenkonzession im Sinne der durch das E vom 30. August 1994, Zl. 90/10/0129, VwSlg 14103 A/1994, eingeleiteten ständigen Rechtsprechung insoweit, als die Erteilung der angestrebten Berechtigung an einen von mehreren Bewerbern - bei entsprechender zeitlicher Abfolge - die Abweisung der Anträge der anderen Bewerber nach sich ziehen müsste. Die solcher Art gegebene Konstellation begründet eine (notwendige) Verwaltungsverfahrensgemeinschaft der mehreren Bewerber. Über ihre Anträge ist in einem einzigen, alle Anträge erledigenden Bescheid derart abzusprechen, dass einem Bewerber die angestrebte Berechtigung verliehen, die Anträge der anderen Bewerber hingegen abgewiesen werden (vgl. hierzu allgemein Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht, Rz 91 mwN; Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>3</sup>, 86 mwN). Eine Aussetzung widerspricht dem Gebot der gleichzeitigen Entscheidung über die konkurrierenden Anträge, das auch ein Zuwarten mit der Entscheidung über den Apothekenkonzessionsantrag bis nach der allfälligen Erteilung einer Filialapothekenbewilligung, die sodann für die Dauer von fünf Jahren der Erteilung einer Apothekenkonzession entgegenstünde, nicht zuließe.

## **Schlagworte**

Gesundheitswesen Apotheken Verwaltungsverfahrensgemeinschaft VwRallg13

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2005:2004100185.X05

## **Im RIS seit**

04.03.2005

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)